



RD'n Dr. Yvonne Gall
Referat 322

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
– Dienst Sitz Berlin – 11055 Berlin

Adressen laut Verteiler

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin
TELEFON +49 30 18 529-3404
FAX +49 30 18 529-4262
E-MAIL poststelle@bmel.bund.de
INTERNET www.bmel.de
GESCHÄFTSZEICHEN 322-35105/0006#001
DATUM 25. März 2022

Ausschließlich per E-Mail

Offizieller BVD-Status von Bundesländern und Landkreisen Erweiterung der Abfragefunktionen in der HIT-Datenbank (HIT)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/214 vom 17.02.2022 erfolgte die Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620, die Mitgliedstaaten, Zonen und Kompartimente mit dem Status „seuchenfrei“ und genehmigten Tilgungsprogrammen in Bezug auf bestimmte Seuchen listet. Erstmals wurden Mitgliedstaaten und Zonen mit dem **Status „frei von BVD“** (Österreich, Finnland, Schweden und Teile Deutschlands) und mit einem **genehmigtem BVD-Tilgungsprogramm** (übrige Teile Deutschlands) veröffentlicht. Der Status der Bundesländer und Landkreise im Einzelnen ist dem Anhang VI der genannten Verordnung zu entnehmen. Diese und eine Abbildung mit der Gebietskulisse finden Sie im Anhang. Auf der vom Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) betriebenen Webseite des TierSeuchenInformationSystems (TSIS) wird darüber hinaus in Übereinstimmung mit Artikel 38 der Verordnung (EU) 2016/429 eine aktuelle Liste der seuchenfreien Gebiete Deutschlands geführt, die alle relevanten Seuchen umfasst (<https://tsis.fli.de/Home/BMEL/fserve.aspx?f=ET5OLk8%2fVPmjr12iMRfPA%3d%3d>), sowie ergänzend eine Liste der von genehmigten Tilgungsprogrammen abgedeckten Gebiete Deutschlands.

Seit Anwendungsbeginn des neuen EU-Tiergesundheitsrechts gelten hinsichtlich der Anforderungen für Betriebe in Bezug auf die BVD vorrangig die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/429 und des verbundenen Tertiärrechts, insbesondere der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689. Die **Unternehmer („Tierhalter“** gemäß Art. 4 (24) der Verordnung (EU) 2016/429) tragen die **Verantwortung** für die Einhaltung aller allgemeinen und seuchenspezifischen Anforderungen für die **Aufrechterhaltung des Status „frei von BVD“** in ihrem Betrieb.

Zu den seuchenspezifischen Voraussetzungen gehört, dass nur Tiere in einen BVD-freien Betrieb aufgenommen werden dürfen, die die relevanten Anforderungen in Übereinstimmung mit Anhang IV Teil VI Abschnitt 2 Nr. 1 Buchstabe a) bzw. d) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689) erfüllen. Diese hängen vom BVD-Status des Gebiets, in dem ein Betrieb ansässig ist, und vom BVD-Status des Herkunftsbetriebs und -gebiets ab. Seit der Listung der Bundesländer und Landkreise als „frei von BVD“ bzw. „unter genehmigtem BVD-Tilgungsprogramm“ ist somit der BVD-Status der Bundesländer und Landkreise bei Verbringungen entsprechend zu beachten: Ein aufnehmender Betrieb muss bei Verbringungen von Rindern innerhalb Deutschlands den BVD-Status eines Herkunftsbetriebs (BVD-freier Betrieb bzw. nicht BVD-freier Betrieb) und -gebiets (in einem BVD-freien Land/Landkreis bzw. in einem Land/Landkreis unter Tilgungsprogramm) kennen sowie den Impfstatus der Tiere, sofern er in einem BVD-freien Land bzw. Landkreis liegt. In diesem Fall darf er keine gegen BVD geimpften Tiere mehr aufnehmen.

Bei Verbringungen von Rindern aus anderen Mitgliedstaaten und beim Eingang in die Union aus Drittländern muss die Einhaltung der entsprechenden tiergesundheitslichen Anforderungen in Bezug auf BVD nunmehr zertifiziert werden („Handelsgarantien“).

Um es den Rinderhaltern in Deutschland zu erleichtern, ihren Verpflichtungen nachzukommen, nur Rinder in ihre Betriebe einzustellen, die die relevanten tiergesundheitslichen Voraussetzungen in Bezug auf BVD erfüllen, wurden die bisherigen **Abfragefunktionen in HIT erweitert**. Damit kann der Status von Herkunftsbetrieben oder Tieren vorab geprüft werden.

Bereits seit geraumer Zeit bietet HIT jedem Nutzer, mit Zugang zur Datenbank, die Möglichkeit, den „**Einzeltierstatus BVD**“ zu einer bekannten Ohrmarkennummer abzufragen (Menüpunkt „Einzeltierstatus BVD (frei zugänglich)“). Diese Funktion wurde erweitert und kann nun auch Informationen zum Betriebsstatus des letzten Halters ausgeben (Abbildung 1).

Einzeltierstatus-Abfrage BVD

Ohrmarken : ? (10-15stellig, ggf. mit Komma als Liste)

oder Daten-Datei : Keine Datei ausgewählt ? (Dateiname mit kompletter Pfadangabe mit den entsprechenden Daten)

Ausgabeform : Daten-Ausgabe im HTML hier auf der Seite ? (anklicken)
 Daten-Ausgabe als CSV-Datei Download
 Daten-Ausgabe als PDF-Datei, optimal zum Drucken

Betriebsstatus : nicht prüfen ? (anklicken)
 für Halter

Wie gehts weiter:
 Bitte geben Sie eine oder mehrere Ohrmarken ein und drücken dann die Schaltfläche zum Ausführen.
 Für eine Massenabfrage ist die Datei mit den zu übertragenden Daten (Ohrmarken) anzugeben.

Abbildung 1: Screenshot zur Einzeltierstatus-Abfrage BVD

Weiterhin wurde eine **Abfragemöglichkeit von Handelspartnern bzw. deren BVD-Betriebs-/Gebietsstatus anhand von Betriebsnummern** ergänzt (Menüpunkt „Betriebsstatus BVD (frei zugänglich)“) (Abbildung 2). Diese kann folgende Ergebnisse liefern:

- „Freier Betrieb oder freie Zone“
- „keine Aussage zum BVD-Betriebsstatus möglich“.

Abbildung 2: Screenshot zur Betriebsstatus-Abfrage BVD

Die Angaben beruhen auf den berechneten Betriebsstatus bzw. der Lage von Betrieben in BVD-freien Gebieten. Diese Funktion stellt eine technische Hilfestellung dar. Die Zu- oder Aberkennung des BVD-Betriebsstatus und die Überwachung des Tierverkehrs sowie der Einhaltung der Anforderungen liegt selbstverständlich weiterhin bei den zuständigen Veterinärbehörden.

Im Zweifelsfall, und wenn vom System keine Aussage zum Betriebsstatus zu erhalten ist, muss sich der Tierhalter an die zuständige Behörde wenden, um abzuklären, aus welchen Betrieben er Tiere aufnehmen kann.

Die neue Abfragefunktion in HIT steht den Tierhaltern und (in erweiterter Form) den Veterinärbehörden vom **01.04.2022** an zur Verfügung. **Eine Anleitung dazu ist auf der Hilfeseite in HIT hinterlegt.**

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Dr. Y. Gall

